Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 8 (1832)

Heft: 7

Artikel: Verhandlungen der Revisionskommission

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542343

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

arbeitsame, genügsame und rechtliche Bauern, Handwerksleute, Gemeinds = Vorgesetze und taugliche Gemeindschreiber gebildet werden, und nicht verbildete, hoffartige, scheinsüchtige und hochmuthige Leute.

Speicher, ben 16. Rov. 1824.

Conr. Tobler, alt Landseckelmeister.

543362

Verhandlungen der Revisionskommission.

Siebenzehnte Sigung, Teufen den 23. Juli.

Nach Berlesung und Genehmigung des Protofolls wird nach ben Untragen ber in ber vorigen Sigung ernannten engern Rommission, auf den Fall bin, daß der fünfte Artikel, vom Obergericht, der Landsgemeinde wieder nicht belieben sollte, beschlossen: 1) Die oberste richterliche Gewalt wird dem Gr. Rathe in bem Mage übertragen, wie fie bem Dbergericht zugedacht war. Eine von Dr. Beim vorgeschlagene Modifis kation, daß die vom Gr. Rath ausgefällten Todesurtheile zur Bestätigung ober Verwerfung an ben zweifachen Landrath gelangen sollen, findet keine Mehrheit. 2) Das Chegericht bildet wieder eine besondere Behorde, bestehend aus 6 weltlichen Mit: gliedern und 3 Geistlichen, die alljährlich vom zweifachen Cands rathe gewählt werden, welches Ebegericht 3) felbst in dem Fall Bestand haben soll, wenn bas Obergericht angenommen wird. Urzt Hohl schlägt vor, beizufügen, daß vom Chegericht keine Gebühren (in den Landseckel) bezogen werden mogen; es ergeht der Beschluß, hierüber nicht einzutreten.

Einige Rathsherren von Speicher lassen den Wunsch vorbringen, es möchte im ersten Artikel der Verfassung, wo von der Kompetenz der Landsgemeinde die Rede ist, ausdrücklich beigesügt werden, daß dieselbe das Recht habe, die Verfassung abzuändern. Die Kommission findet einhellig, es seien dort unter

"Gesetzen" auch die Verfassungsartikel verstanden und es könne überhaupt hierüber gar nicht eine andere Meinung obwalten; ein solcher Zusat sei demnach nicht nothig.

Es wird beschlossen, aus den Rathsprotokollen von 1747 an dasjenige ausziehen zu lassen, was auf die Gesetzgebung einiges Licht verbreiten konne.

Erbrecht. Art. 42, "nichts auf Erbfalle bin zu verkaufen., und Urt. 95, "daß Niemand feine Erben bei Lebzeiten auslofen mogen, werden einhellig beibehalten und nur einer beffern Redaktion unterworfen; hingegen foll Art. 89, "von dem Abgug", als ben jegigen Berhaltniffen mit bem Auslande nicht mehr anpassend, weggelassen werden. Urt. 90, "von Bermacht= niffen und Testamenten., erhalt die wichtige Abanderung, daß, wer keine Leibeserben hat, ohne Rucksicht auf die Rabe der Bermandtschaft mit seinen Erben, über einen Zehntheil von feinem Bermogen foll testamentlich verfugen mogen; babei soll fein Unterschied zwischen ererbtem und selbsterworbenem Bermogen gelten. Wer hingegen Leibeserben (Nachkommen) hat, bem ift das Teftiren untersagt. Diese neuen Bestimmungen fanden wenig Widerspruch und wurden mit großer Mehrheit angenommen; mehr Lebhaftigkeit aber erregte ber Art. 91, "wie man Gotts Gaben machen folle"; auch hier, wie bei Vermächtnissen an Versonen, wollten Mehrere bestimmte Granzen gesetzt wissen, damit nicht zum Nachtheil der rechtmäßigen Erben allzugroße Vergabungen statt finden tonnen; Undere dagegen finden die Sache hier anders; so wie nach ben jetigen Einrichtungen feine einzelne Person, selbst ber nachste Unverwandte nicht, angehalten werden fonne, einer andern zu bienen und Unterftubung zu reichen , wohl aber diefes dem Gemeinwesen obliege und von ihm gefordert werde, so foll dieses auch hierin begunstiget werden mogen. Diese lettere Unsicht erhalt Dberhand und es ergeht der Befchluß, hieruber feine bestimm= ten Beschränkungen zu machen, bei fich ergebenden Unstäuden aber, wegen allzu übertriebenen Bermachtniffen, foll ber Richter nach Billigkeit entscheiben. — Art. 92, wom Testamentiren

gegen Auslandischen, Art. 93, "daß Bogtfinder Bermachtniffe ungultig seien " und Urt. 94, "daß Erben nicht theilen sollen, bis die Gulten bezahlt sind", werden insgesammt grundsätlich beibehalten, mit Vorbehalt einer beffern Redaktion. — Urt. 96 und 97, "von Erlegung des Frauenguts und dem Erbrecht der Cheleute .. , erleiden die wichtigen Abanderungen , daß aller Unterschied zwischen liegendem und fahrendem Vermögen und in Folge beffen der Leibding ganzlich aufgehoben werden, und zwar letterer in allen Fallen, es mogen Rinder vorhanden fein ober nicht. Unverandert beibehalten wird die Bestimmung, daß Frauengut beim Ableben des Mannes zum vorab vergutet werden foll. Cheleute erben, wenn feine Rinder ober nur ein einziges vorhanden ift, einen Drittheil von der gesammten hinter: laffenschaft, und wenn mehrere Kinder da find einen Kindestheil fur eigen. Die Art. 98, 99, 100, 101 und 102, von nachgeerbter Fahrnuß, von der Morgengab und dem Leibbing handelnd, fallen ganglich weg.

543362

Achtzehnte Sigung, den 24. Juli.

Art. 105, "wie Kinds Kind erben sollen," erhält 24 Stims men zur Beibehaltung. Eine abweichende Meinung war die: daß Großfinder nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen erben, sie somit der Eltern Tod nicht zu entgelten haben sollen. Art. 106, "wie Großfinder neben Urgroßfindern erben", wird dahin abgeändert, daß letztere stammweise an ihrer Eltern statt erben mögen. Art. 107, "wie Kinder und Großfinder neben Urgroßfindern erben mögen", wird bestätiget bis auf den Rachssatz, für welchen die Bestimmung hinsommt, daß so weit die Rachsommenschaft reicht, diese stammweise zum Erben zugeslassen viel grundsätlich beibehalten. Als Anhang zu dem Erberecht der in gerader Linie Abstammenden (Rachsommenschaft) wird die Bestimmung gemacht, daß diese alle übrigen Berswandten vom Erben ausschließen.

Die zweite Klasse der Erben (d. h. diesenigen, welche erben, wenn keine Rachkommen vorhanden sind,) bilden, wie bisher, die Eltern und Geschwister des Erblassers; dies wird einhellig anerkannt. Es erben Eltern und Geschwister unter sich gleich viel, und die Kinder der letztern an ihrer Eltern statt stamm weise. Weiter hinaus als auf diese Kinder der Geschwister erstreckte sich das bisherige Erbrecht nicht; dies ward einstimmig für unbillig befunden und erkannt, daß auch die Großkinder der Geschwister für ihre verstorbenen Eltern zugelassen werden sollen; der Antrag aber, die Repräsentation noch ein Glied weiter hinaus gelten zu machen, erhielt die Mehrheit nicht. Wenn weder Eltern noch Geschwister mehr leben, so bildet das nächste noch lebende Glied den Stamm.

Sind weder Erben der ersten noch zweiten Alasse vorhanden, so kommt die Reihe an die Großeltern und an Vettern und Basen. So war es auch bisher, laut Art. 111. Dieser Artikel sagt aber kein Wort, ob auch die Kinder der Vettern und Basen an ihrer verstorbenen Eltern statt als Erben eintreten mögen oder nicht, die Praxis hingegen schloß sie gänzlich aus. Diesem höchst unbilligen Erbverfahren half die Rommission mit einem einhelligen Beschluß ab, indem sie erkannte, daß nicht nur die Kinder (vierter Verwandtschaftsgrad mit dem Erblasser), sondern auch die Großkinder (fünster Grad) der Vettern und erbössähig sein, d. h. an ihrer Eltern statt erben sollen. Auch hier, wie oben bei der zweiten Klasse, bildet das nächste lebende Glied den Stamm.

Nach diesem wird ferner beschlossen, daß wenn keine Erben aus den hievor bezeichneten Berwandtschaftsgraden vorhanden sind, alsdann keine Repräsentation (Stellvertretung, oder Erben an der Eltern statt) mehr gelten, sondern je das nächste Glied der nächsten Klasse oder Linie erben soll.

Art. 110, "wie ganze und halbe Geschwister (unter sich) erben mögen", wird ziemlich stark angefochten und verlangt, daß Stiefgeschwister nur mit einer Hand erben sollen, aber die Mehrheit der Kommission spricht sich für Beibehaltung des alten

Artikels aus. Art. 115, vom Rückfall des gegebenen Gutes, fällt weg. Anstatt des Art. 116, "wann Ausländische in unserm Land zu erben begehren", wird erkennt, daß Erben aus Orten, wo die Unserigen in Erbfällen gleich den Einheimischen gehalten werden, auch hier gleich den Landleuten sollen erben mögen.

Die in Art. 60 des Landmandats enthaltene Borschrift, daß keine Theilung vor Verfluß eines Monats nach dem Tode des Erblassers soll vorgenommen werden, erhält einhellige Bestätigung, und es wird im Weitern beschlossen, daß jede Hinterslassenschaft amtlich aufgenommen und getheilt und alles zu Prostokoll gebracht werden soll. Wenn die Vorgesetzen oder die Hauptleute es nöthig finden, oder wenn es von Erben, deren Vögten, oder von Kreditoren verlangt wird, so soll über die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen ungesäumt ein Verzeichnist aufgenommen und dieselbe (nöthigen Falls) unter Siegel gelegt werden.

Wie "Abwesend Dermisten beerbt werden mogen? barüber wird die Berordnung von Neus und Alts Rathen vom 4. Mai 1829 zu Rathe gezogen. Einige wollen die in derselben vorgeschriebene Rautionsleistung noch verlängern zu Gunften bes Abwesenden, dagegen findet Statthltr. Mener, daß sie durch dieselbe nur zu fehr begunstigt seien; wer 30 Jahre lang aus dem Vaterlande abwesend sei, ohne Nachricht von sich zu geben, was doch heut zu Tage eine leichte Sache und von überall her möglich sei, der verdiene nicht, daß das Baterland eine so übertriebene Sorgfalt fur fein Bermogen trage, er wurde bas her dasselbe nach 30 Jahren unbedingt, ohne Kaution dafür gu verlangen, den Erben ausliefern. Die Mehrheit bestås tigt die vorhandene Verordnung, mit dem Zusat, daß das Begehren um Ausschreibung u. s. w. durch die Vorgesetzten der Batergemeinde des Abwesenden an den Gr. Rath gelans gen soll.

In Betreff der Chekontrakte wird ebenfalls die unterdem nämlichen Datum erlassene Berordnung von Neu- und Alt = Rathen bestätiget. Die Ratifikation ist, selbst wenn ein Obergericht eingeführt wird, vom Gr. Rath einzuholen.

Hinsichtlich der Schenkungen unter Lebenden wird beschlossen, daß solche unter den nämlichen Bedingungen, wie sie bei den Shekontrakten aufgestellt sind, stattsinden mögen. Die Frage, ob im Fall, wenn Kinder nachgeboren werden, das Geschenk zurückfallen solle? wird mit 25 Stimmen vereneinend entschieden.

Fernere Beschlusse: Was oder soviel ein Rind von Bater oder Mutter zum Voraus empfangen hat, soll bei deren Absleben ihm am Erbtheil abgezogen werden; im Fall aber der Nachlaß der Eltern nicht mehr soviel beträgt, um den übrigen Kindern eine gleiche Summe zu geben, so soll der Mehrbetrag des Empfangenen vom Empfänger zurückerstattet werden. Krestitoren eines Erben sind mit ihren Anforderungen an Dassenige gewiesen, was nach obigem Grundsaße demselben zusällt. Unserwachsene und an körperlichen oder geistigen Gebrechen leidende Kinder sollen nach Umständen besonders berücksichtigt werden.— Unehelich erzeugte, aber durch nachsolgende Ehe der Eltern oder sonst geseslich legitimirte Kinder, sind gleich den ehelich erzeugten erbfähig.

Unefdote.

Ein Bettler kam vor das Haus eines angesehenen Herrn und klopfte um ein Allmosen an. Der Herr des Hauses, eben mit Schreiben beschäftigt, wollte ihn durch Klöpfeln am Fenster abweisen. Der Bettler, dieses nicht achtend, klopfte zum zweiten Mal. Es erfolgte die nämliche Antwort. Zum dritten Mal der Bettler; und wie jest voll Unwillen der Herr das Fenster aufriß, jenen sich fortmachen und nie wiederzukommen hieß, verseste derselbe ganz kaltblütig: "Eben recht Herr, gerade hab' ich Dir wollen absagen, daß ich nie mehr kommen werde."